

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 8. Sitzung (07.12.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 27.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1901.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes „betreffend die **Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen**“ zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheimerath Heil.

Gegeben Schloß Baden, den 29. November 1901.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1902 werden in den Landstraßenverband aufgenommen:
die Straße Rothkreuz—Falkau—Schluchsee (bisherige Kreisstraße 197)

	Unterhaltungslänge
im Kreis Freiburg	7 244,9 m
im Kreis Waldshut	5 353,6 „
die Straße Waldau—Neustadt (Fortsetzung der Landstraße 248 Zarten—St. Peter—St. Märgen—Waldau)	
	Unterhaltungslänge
im Kreis Freiburg	8 825 m

Gegeben zc.

Begründung.

Die in den Jahren 1866—1871 als Landstraße gebaute Straße Rothkreuz—Falkau—Schluchsee wurde durch das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 aus dem Landstraßenverbande ausgeschieden und den Kreisverbänden Freiburg und Waldshut als Kreisstraße 197 überwiesen, da angenommen wurde, daß der damals ziemlich geringe durchgehende Verkehr zwischen Titisee und Schluchsee im Wesentlichen durch die von Rothkreuz über Lenzkirch und Fischbach nach Schluchsee führende Strecke der Landstraße 50 (Waldshut—Neustadt) vermittelt werde. Durch die seit Eröffnung der Hölenthalbahn eingetretene Entwicklung der Verkehrsverhältnisse in den Amtsbezirken Neustadt und St. Blasien, die es mit sich brachte, daß der Personen- und Lastenverkehr aus der Gegend von Schluchsee und St. Blasien sich hauptsächlich der nächstgelegenen und bequem zu erreichenden Eisenbahnstation Titisee zuwendete, hat aber die Kreisstraße eine viel größere Bedeutung erlangt als die bezeichnete Landstraßenstrecke und die Zunahme des Verkehrs auf der Ersteren hat auch eine erhebliche Steigerung des Unterhaltungsaufwandes zur Folge gehabt, zumal sich die Jahrbahn für den starken Lastenverkehr als etwas zu leicht erwies. Von Seiten der Vertretungen der Kreisverbände Freiburg und Waldshut wurde deshalb in den letzten 10 Jahren wiederholt die Wiederaufnahme der Kreisstraße 197 in den Landstraßenverband in Anregung gebracht und, nachdem ein Einverständnis darüber hatte erzielt werden können, daß an Stelle dieser Straße die 10,786 km lange Landstraßenstrecke Lenzkirch—Schluchsee (mit 7064,1 m im Kreise Freiburg und 3721,9 m im Kreise Waldshut) von den beiden Kreisen als Kreisstraße übernommen werden solle, wozu die Kreisversammlung von Waldshut unterm 9. April und diejenige von Freiburg unterm 24. April 1900 ihre Zustimmung erteilten, sind schon im Staatsvoranschlag für 1901/2 die zur Verbesserung der Kreisstraße erforderlichen Mittel unter dem Gesichtspunkte der Wiederaufnahme dieser Straße in den Landstraßenverband vorgesehen worden. Die Bauarbeiten sind nunmehr vollendet und es bedarf die Aufnahme in den Landstraßenverband jetzt nur noch der mit dem vorliegenden Entwurf bezweckten gesetzlichen Feststellung gemäß § 2 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, während die gleichzeitige Ausscheidung der Straße Lenzkirch—Schluchsee aus dem Landstraßenverbande auf Grund des § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes nach § 30 der Vollzugsverordnung vom 17. Januar 1885 durch das Ministerium des Innern zu verfügen ist. Die Aenderung mit dem Beginn der neuen Budgetperiode in Vollzug zu setzen, empfiehlt sich aus praktischen Erwägungen insbesondere mit Rücksicht auf die aus der Anwendung des § 18 des Straßengesetzes sich ergebenden Verhältnisse.

Auf den gleichen Zeitpunkt kann auch die förmliche Aufnahme der neuen Straße von Waldau nach Neustadt in den Landstraßenverband erfolgen, da auch dieser Straßenbau, für welchen die Mittel auf dem letzten Landtage bewilligt worden sind, noch vor Ende des Jahres 1901 zum Abschlusse gelangt ist.
